

BAUBESCHREIBUNG (BB)

(Fassung März 2020)

01. Beschreibung der Maßnahme

Das Referat Hochbau der Stadt Gelsenkirchen plant folgende Maßnahme:

Die Stadt Gelsenkirchen beabsichtigt, auf öffentlichen Plätzen eine jährliche Wartung von Zierbrunnen-, Fontänen- und Trinkbrunnenanlagen sowie Wasser- und Stromanschlüssen durchführen zu lassen.

02. Daten zum Objekt

Gebäudebezeichnung : Gesamtes Stadtgebiet

Straße : -

Postleitzahl/Ort : -

Ortsteil : -

Zufahrtsmöglichkeit/
Beschaffenheit : -

Zufahrteinschränkung : -

Gebäudeart : ☐ KITA
☐ Schulgebäude
☐ Museum
☐ Verwaltungsgebäude
☐ Sportanlagen
☒ Sonstiges: öffentliche Plätze

Geschosszahl : -

Arbeitsdurchführung
in folgenden Geschossen: -

Siehe auch:

☐ Ausführungspläne
☐ Detailzeichnungen
☐ Sonstiges

03. Energieanschlüsse

Elektroenergie und Wasser stehen in dem **bestehenden** Gebäude bereit und werden wie folgt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Elektroanschluss:

Ein Baustromanschluss (230V / 400V, Absicherung 32A, Entfernung zu den Arbeitsbereichen max. 50 m) wird durch den zuständigen Elektro AN beantragt und aufgestellt.

Trinkwasseranschluss:

R 1/2", Entfernung zu den Arbeitsbereichen max. 50 m. Sofern der AN zur Durchführung der Arbeiten eine andere Wasserversorgung benötigt, hat er den erforderlichen

Wasseranschluss und das erforderliche Wasser selbst zu beschaffen und die dafür entstehenden Kosten zu tragen.

04. Lager- und Zentralarbeitsplätze

- ☒ stehen im Gebäude bzw. auf dem Gelände der Baustelle begrenzt zur Verfügung. Entsprechend dem Baufortschritt können ggf. Umsetzungen/Verlagerungen erforderlich werden. Die Anweisung der Flächen/Räume erfolgt durch die Bauüberwachung.
Für Diebstahl und Beschädigungen haftet der Auftraggeber **nicht**!
- ☐ stehen im Gebäude **nicht** zur Verfügung.

05. Tagesunterkünfte und Lagerräume

Tagesunterkünfte und Lagerräume können **nicht** zur Verfügung gestellt werden.

06. Flächennutzung/-inanspruchnahme

Höfe oder Freiflächen sind zu Ent- und Beladungszwecken eingeschränkt nutzbar.

Es ist grundsätzlich ein Einweiser einzusetzen.
Eingeschränkte Nutzbarkeit von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Werden bei der Einrichtung und im Betrieb der Baustelle Flächen der Gehwege in Anspruch genommen, so ist ausreichend Gehwegbreite für Rollstuhlfahrer freizuhalten und vor und hinter der Baustelle zum Bordstein anzurampen.

Nimmt der Auftragnehmer öffentliche oder private Flächen bzw. Anlagen für die Abwicklung der Bauarbeiten in Anspruch, die nicht zu den freigegebenen Baustelleneinrichtungsflächen gehören, so hat er dies dem Auftraggeber vor Beginn der Nutzung rechtzeitig anzuzeigen.
Er ist verpflichtet entsprechend notwendige Genehmigungen rechtzeitig beim jeweiligen Eigentümer einzuholen.

Mit der Schlussrechnung sind die Freistellungsbescheide hierfür einzureichen. Aus diesen Bescheiden muss ersichtlich sein, dass er gegenüber den in Frage kommenden Dritten seine Verpflichtungen erfüllt hat. Der Auftraggeber haftet nicht für ggf. aus der Nutzung durch den Auftragnehmer entstandene Schäden.

07. Schutzzeiten

Die Arbeiten sind in einem genutzten Gebäude bzw. einem Gebäudebereich durchzuführen, deshalb sind Materialtransporte sowie Bohr-, Stemm-, Abbruch- und andere Lärm und Staub verursachenden Arbeiten vorher durch den Auftragnehmer mit dem Nutzer abzustimmen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der jeweiligen Arbeiten der Bauüberwachung die schriftliche Bestätigung des Nutzers zu übergeben.

Schutzzeiten für Lärmbelästigung sind im Bereich der Baustelle gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einzuhalten.

09. Entsorgungsvorschriften

Die z.Zt. gültigen Entsorgungsvorschriften für die Beseitigung des Sonderabfalles sind zu berücksichtigen.

10. Schadstoffe Gebäude

- ☐ sind gemäß Gutachten vom festgestellt worden
☐ sind gemäß Gutachten vom nicht festgestellt worden

11. Andere Unternehmer

sind zur gleichen Zeit an der Baustelle beschäftigt.
Gegenseitige Behinderungen sind nicht zu erwarten bzw.
ggf. der Bauüberwachung sofort zu melden.

12. Arbeiterschwernisse

- ☐ Während der Ausführungsarbeiten wird der Betrieb im Gebäude uneingeschränkt weitergeführt.
- ☐ Ausführungsarbeiten im Bereich
- können nur unter sehr beengten Platzverhältnissen ausgeführt werden.
- ☒ Der Arbeitsbereich ist jederzeit abzusichern.
Lieferverkehr und Rangierarbeiten dürfen nur unter Aufsicht eines Einweisers erfolgen.

15. Anordnung der Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers ist nach Aufforderung mit allen am Bau beteiligten Unternehmen und dem Auftraggeber abzustimmen.

16. Geräteeinsatz

Die Baustelle liegt im Wohngebiet.
Der Einsatz der Geräte ist darauf abzustimmen.

17. Lastenaufzüge

- ☒ sind nicht vorhanden
☐ sind vorhanden
☐ dürfen nicht benutzt werden.
☐ können in Abstimmung mit dem Auftraggeber genutzt werden.

18. Baustellenbegehungen

Baustellenbegehung können vor Angebotsabgabe vereinbart werden.

19. Arbeitsabschnitte

Werden nach Gebäudeteilen / -abschnitte gebildet. Je nach Baufortschritt ist es notwendig, in diesen parallel zu arbeiten.

20. Arbeitsunterbrechung

Können ggf. erforderlich werden. Dies hat jedoch keinen Einfluss
auf die vorgegebene Gesamtmontagezeit.